



BUND DEUTSCHER VERWALTUNGSRICHTER UND VERWALTUNGSRICHTERINNEN

Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Der BDVR bedankt sich für die frühzeitige Beteiligung an dem Gesetzesvorhaben.

Den in dem Entwurf zum Ausdruck kommenden Bemühungen um eine Neustrukturierung des Verfahrens zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird zugestimmt. Insbesondere die verfahrensmäßige Einbindung der Urkundsbeamten nach Maßgabe des § 166 VwGO-E ist zu begrüßen; sie entspricht im Kern dem Vorschlag des BDVR aus der Stellungnahme vom Dezember 2006 zum damaligen Gesetzentwurf des Bundesrats - PKHBegrenzG. Die Übertragung der Bedürftigkeitsprüfung auf qualifizierte Urkundsbeamte führt nicht nur zu einer sinnvollen Konzentration von Kompetenz bei der - durch die vorgesehenen Gesetzesänderungen nicht einfacher werdenden - Ermittlung und Berechnung des einzusetzenden Einkommens, sondern auch zu einer spürbaren Entlastung des Richters. Hierzu trägt auch die in § 166 Abs. 2 VwGO-E vorgesehene Entscheidungszuständigkeit des Urkundsbeamten bei fehlender Bedürftigkeit des Antragstellers bei.

Einwände sind allerdings gegen die negative Länderöffnungsklausel (§ 166 Abs. 6 VwGO-E) zu erheben. Der Entwurf selbst geht von einem erhöhten Personalaufwand bei der Umsetzung des Vorhabens aus, die Länder sehen sich dagegen aufgrund der allgemeinen Sparmaßnahmen eher zum Personalabbau als zur Personalausweitung verpflichtet. Im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind im Hinblick auf Zahl und Umfang der Prozesskostenhilfebewilligungen auch keine nennenswerten Einsparungen zu erwarten, zumal es hier keine Tendenz zur großzügigen Bewilligung ohne abschließende Prüfung der Bedürftigkeit gibt. Es bedarf daher keiner seherischen Gaben um vorherzusagen, dass mehrere, wenn nicht sogar die meisten Länder von



BUND DEUTSCHER VERWALTUNGSRICHTER UND VERWALTUNGSRICHTERINNEN

der Möglichkeit Gebrauch machen werden, die Anwendung der Absätze 2 bis 5 des § 166 VwGO-E auszuschließen.

Damit würden die entlastenden Effekte der Neuregelung aber auch bei denjenigen Gerichten ausgeschlossen, bei denen die zu erwartende Mehrleistung mit den schon vorhandenen personellen Ressourcen erfolgen könnte. Der BDVR schlägt daher vor, auf die Einführung einer Länderöffnungsklausel zu verzichten. Den fiskalischen Interessen der Länder müsste auf andere Weise Rechnung getragen werden. Beispielsweise könnte die Übertragungsbefugnis des Vorsitzenden von dem Vorhandensein entsprechend qualifizierter Kräfte, die außerdem von der Gerichtsleitung für die Bedürftigkeitsprüfung bestimmt sind, abhängig gemacht werden. Dadurch könnte die Alles-oder-nichts-Konsequenz von § 116 Abs. 6 VwGO-E vermieden werden.

Im Einzelnen ist außerdem noch Folgendes zu bemerken:

- Die von § 166 Abs. 1 S. 2 VwGO-E vorgesehene Beiordnung von u.a. Steuerberatern ist im Hinblick auf die angestrebte Harmonisierung nur sinnvoll, soweit die genannten Personen im Verwaltungsprozess auch vertretungsbefugt sind (vgl. § 67 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 VwGO). Davon geht zwar offenbar auch der Entwurf aus; dennoch scheint aus Gründen der Klarstellung ein entsprechender Zusatz in der Neuregelung geboten: „in Abgabenangelegenheiten“.
- Die Übertragung der Bedürftigkeitsprüfung auf den Urkundsbeamten und das „Wiederansichziehen“ von Aufgaben sollte in Anlehnung an § 87a VwGO vom Vorsitzenden oder vom bestellten Berichterstatter erfolgen; die Bedeutung dieser Entscheidungen dürfte in ihrer Wertigkeit den dort geregelten Fällen entsprechen. Dazu könnte die Formulierung in § 166 Abs. 2 VwGO-E statt „wenn der Vorsitzende ihm das Verfahren insoweit überträgt“ wie folgt lauten: „wenn der nach § 87a VwGO zuständige Richter ihm das Verfahren insoweit überträgt“. Ebenso § 166 Abs. 4 Satz 1 VwGO-E: „Der nach § 87a VwGO zuständige Richter kann Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 zu jedem Zeitpunkt an sich ziehen.“



BUND DEUTSCHER VERWALTUNGSRICHTER UND VERWALTUNGSRICHTERINNEN

- Die nach § 166 Abs. 2 VwGO-E i.V.m. § 118 Abs. 2 S. 2 ZPO-E vorgesehene Ladung zur Durchführung einer mündlichen Erörterung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dürfte - jedenfalls in der Verwaltungsgerichtsbarkeit - angesichts des damit verbundenen Aufwands kaum praktische Bedeutung erlangen. Es besteht kein Bedürfnis für eine solche Regelung, da auch schon nach jetziger Rechtslage die Möglichkeit besteht, auf nicht glaubhaft gemachte Angaben oder nicht oder ungenügend beantwortete Fragen hin die Gewährung von Prozesskostenhilfe abzulehnen (vgl. § 118 Abs. 2 S. 4 ZPO).
- Gleiches gilt für das nach § 166 Abs. 2 VwGO-E i.V.m. § 118 Abs. 2 S. 3 und 4 ZPO-E vorgesehene Einholen von Auskünften (Finanzamt, Arbeitgeber, Sozialleistungsträger und andere Stellen, Versicherungsunternehmen). Hier besteht zusätzlich die Gefahr, dass aus der gerichtlichen Befugnis leicht eine in jedem Fall zu beachtende Verpflichtung wird, die unnötigen Aufwand verursacht.
- Im Bereich der Beratungshilfe plädiert der BDVR dafür, im Zusammenhang mit der vorgesehenen Gesetzesänderung die Entscheidungszuständigkeit in Angelegenheiten des Verwaltungsrechts von den Amtsgerichten weg zu den sachnäheren Verwaltungsgerichten zu verlagern.

Berlin, im Juni 2012

gez. Dr. Christoph Heydemann

Vorsitzender